



Amtsblatt für Brandenburg

26. Jahrgang

Potsdam, den 18. November 2015

Nummer 46

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Immissionsschutz - Verwendung von Offenporigem Asphalt (OPA) im Straßenbau	1211
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Kameradschaft Hamm“ und Gläubigeraufruf	1212
Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels MC Cologne“ sowie deren Teilorganisation „Red Devils MC Cologne“ in Köln und Gläubigeraufruf	1212
Zulegung der Stiftung „Fritz Meier“sche Wohltätigkeitsanstalt“ zur Stiftung „Johann Abraham Peter Schulz“	1213
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer WEA Typ E-115 und repowern einer WEA Typ E-40 am Standort 14929 Treuenbrietzen, OT Feldheim	1213
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Änderung von Zuwegung und Kranstellflächen von sechs Windkraftanlagen in 14822 Mühlenfließ OT Schlalach	1214
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen (Windpark Petkus) in 15837 Baruth/Mark OT Petkus	1214
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Verlängerung Binnengraben 4 (Graben 37) - Wohngebiet „Kleine Gartenstraße“ in Cottbus, OT Kahren	1215
Der Landeswahlleiter	
Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)	1216

Inhalt	Seite
 BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Frankfurt (Oder)	
Verfügung zur Umstufung der Landesstraße (L) 281 im Landkreis Märkisch-Oderland	1216
Verfügung zur Umstufung der Landesstraße (L) 333 im Landkreis Märkisch-Oderland	1216
 Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	1217
 Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Hohenleipisch	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	1217
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Investitionsbank des Landes Brandenburg	
Satzung der Investitionsbank des Landes Brandenburg in der Fassung vom 13. Mai 2015	1218
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1222
 SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1223

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Immissionsschutz -

Verwendung von Offenporigem Asphalt (OPA) im Straßenbau

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 21/2015 - Verkehr
Sachgebiet 12.1:
Umweltschutz; Lärmschutz
Vom 30. Oktober 2015

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 8/2004 vom 18. Oktober 2004 hat das damalige Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) die nachfolgenden Regelungen zur Verwendung von Offenporigem Asphalt auf Bundesfernstraßen bekannt gegeben.

Wenn OPA als Bestandteil eines Maßnahmenkonzeptes eingesetzt werden soll, muss der Erläuterungsbericht zur schalltechnischen Untersuchung eine ausführliche Begründung unter Würdigung folgender Punkte enthalten:

1. OPA kommt nur dort in Betracht, wo ein gesetzlicher Anspruch auf Lärmschutz im Rahmen der Lärmvorsorge besteht beziehungsweise in Sonderfällen bei Maßnahmen der Lärmsanierung.
2. OPA sollte nur bei erheblicher Lärmbetroffenheit vorgesehen werden.
3. Die Verwendung von OPA muss künftig nicht mehr beschränkt bleiben auf Fälle mit überhohen Lärmschirmen oder zur Vermeidung von Einhausungen. In Fällen von Lärmbetroffenheit, bei denen Lärmschirme beiderseits der Straße erforderlich sind, kann die Verwendung von OPA deutlich finanzielle Vorteile gegenüber einem -2-dB(A)-Belag bewirken.
4. Eine Betrachtung der Wirtschaftlichkeit im Vergleich zu einer Deckschicht mit $D_{\text{Stro}} = -2 \text{ dB(A)}$ ist unter Berücksichtigung der im aktuellen Statuspapier zum OPA genannten Zeiträume der lärmtechnischen Wirksamkeit in jedem Einzelfall durchzuführen. Neben den reinen Bau- und Erneuerungskosten sind Kriterien wie eventueller Mehrauf-

wand für Erneuerung in ganzer Fahrbahnbreite, zusätzliche Entwässerungseinrichtungen, Winterdienst, Verkehrsführung bei Baustellen zur Erneuerung der Deckschicht sowie gegebenenfalls weitere in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einzubeziehen.

5. Streckenabschnitte mit OPA dürfen nicht zu einem häufigeren Wechsel der Deckschichtart und dem bei entsprechenden winterlichen Wetterbedingungen hierdurch hervorgerufenen kleinräumigen Wechsel der Oberflächeneigenschaften führen.
6. Bei Strecken, auf denen mit stark erhöhter Verschmutzung der Fahrbahnoberfläche zu rechnen ist (zum Beispiel durch landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge), darf OPA nicht verwendet werden.
7. Auf Brückenbauwerken wird OPA weiterhin grundsätzlich nicht eingebaut. Sollten zwingende Gründe für seine Verwendung sprechen, so ist vor Einbringen in die schalltechnische Berechnung eine Zustimmung beim für den Brückenbau zuständigen Referat des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung einzuholen.

Geringere Kosten des aktiven Maßnahmenkonzeptes unter Verwendung von OPA gegenüber dem mit einem -2-dB(A)-Belag können nicht als alleiniges Kriterium für den Einsatz gelten. Vielmehr ist eine Würdigung aller maßgebenden Umstände des Einzelfalls erforderlich, um zu einer begründeten Entscheidung für oder gegen OPA zu gelangen.

Diese Regelungen wurden mit Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 5, Nummer 21/2005 - Straßenbau vom 10. November 2005 (ABl. 2006 S. 30) für Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt sowie zur Anwendung bei Kreisstraßen und dafür in Frage kommenden Kommunalstraßen empfohlen.

Mit Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abteilung 4 - Nummer 16/2010 - Straßenbau vom 8. Oktober 2010 (ABl. S. 1777) wurde die Geltungsdauer der Regelungen um weitere fünf Jahre verlängert. Hiermit werden diese Regelungen erneut verlängert und gelten somit unverändert fort.

Die Anwendungsmöglichkeiten von Asphaltdeckschichten aus Offenporigem Asphalt werden unter Berücksichtigung von schall- und bautechnischen Gesichtspunkten im „Merkblatt für Asphaltdeckschichten aus Offenporigem Asphalt, Ausgabe 2013 (M OPA)“ behandelt. Hier werden Empfehlungen für die Planung, den Bau und die Erhaltung gegeben.

Der Runderlass wird im Brandenburgischen Vorschriftensystem (BRAVORS) veröffentlicht.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Kameradschaft Hamm“ und Gläubigeraufruf

Vom 8. Oktober 2015

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 8. Oktober 2015, Az.: ZA 2.2.-57.07.12, Folgendes bekannt gegeben:

„Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen erließ am 06.08.2012 gemäß § 3 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198), eine Verbotsvorfügung gegen den Verein „Kameradschaft Hamm“.

Die Verbotsvorfügung ist am 02. Juni 2015 unanfechtbar geworden (siehe Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Verbots im Bundesanzeiger vom 19. Juni 2015 - BAnz AT 19.06.2015 B8).

Mit Erlass vom 02.06.2015 hat mich das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Einziehung und Abwicklung des Vereinsvermögens und der Durchführung des Gläubigeraufrufs beauftragt.

Gemäß § 15 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes (VereinsG-DVO) vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457), die zuletzt durch Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und § 19 Nr. 2 des Vereinsgesetzes (VereinsG) vom 05. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) geändert worden ist, werden die Gläubiger des Vereins „Kameradschaft Hamm“ aufgefordert,

bis zum 14. Dezember 2015

ihre Forderungen unter Angabe des Betrages und des Grundes sowie des „Aktenzeichens ZA 2.2.-57.07.12“ beim

Landeskriminalamt des Landes Nordrhein-Westfalen, Dezernat ZA 2, Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf

zur Berücksichtigung bei der Abwicklung des Vereinsvermögens gemäß § 13 VereinsG schriftlich anzumelden.

Mit der Forderungsanmeldung ist ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses die Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 VereinsG-DVO ist.

Urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon sind der Anmeldung nach Möglichkeit beizufügen.

Forderungen, die nicht innerhalb der angegebenen Frist angemeldet werden, erlöschen nach § 13 Abs. 1 Satz 3 VereinsG.“

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels MC Cologne“ sowie deren Teilorganisation „Red Devils MC Cologne“ in Köln und Gläubigeraufruf

Vom 8. Oktober 2015

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 8. Oktober 2015, Az.: ZA 2.2.-57.07.12, Folgendes bekannt gegeben:

„Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen erließ am 18.04.2012 gemäß § 3 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198), eine Verbotsvorfügung gegen den Verein „Hells Angels MC Cologne“ sowie deren Teilorganisation „Red Devils MC Cologne“.

Die Verbotsvorfügung ist am 16. April 2015 unanfechtbar geworden (siehe Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Verbots im Bundesanzeiger vom 13. Mai 2015 - BAnz AT 13.05.2015 B10).

Mit Erlass vom 16.04.2015 hat mich das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Einziehung und Abwicklung des Vereinsvermögens und der Durchführung des Gläubigeraufrufs beauftragt.

Gemäß § 15 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes (VereinsG-DVO) vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457), die zuletzt durch Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und § 19 Nr. 2 des Vereinsgesetzes (VereinsG) vom 05. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) geändert worden ist, werden die Gläubiger des Vereins „Hells Angels MC Cologne“ und der Teilorganisation „Red Devils MC Cologne“ aufgefordert,

bis zum 14. Dezember 2015

ihre Forderungen unter Angabe des Betrages und des Grundes sowie des „Aktenzeichens ZA 2.2.-57.07.12“ beim

Landeskriminalamt des Landes Nordrhein-Westfalen, Dezernat ZA 2, Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf

zur Berücksichtigung bei der Abwicklung des Vereinsvermögens gemäß § 13 VereinsG schriftlich anzumelden.

Mit der Forderungsanmeldung ist ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses die Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 VereinsG-DVO ist.

Urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon sind der Anmeldung nach Möglichkeit beizufügen.

Forderungen, die nicht innerhalb der angegebenen Frist angemeldet werden, erlöschen nach § 13 Abs. 1 Satz 3 VereinsG.“

**Zulegung der Stiftung
„Fritz Meier’sche Wohltätigkeitsanstalt“
zur Stiftung „Johann Abraham Peter Schulz“**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 29. Oktober 2015

Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat den Beschluss des zuständigen Stiftungsorgans zur Zulegung der Stiftung „Fritz Meier’sche Wohltätigkeitsanstalt“ (Nr. 79) zur Stiftung „Johann Abraham Peter Schulz“ (Nr. 189) gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), mit Bescheid vom 26. Oktober 2015 genehmigt.

Die Stiftung „Fritz Meier’sche Wohltätigkeitsanstalt“ ist damit erloschen. Ihr Vermögen wird auf die Stiftung „Johann Abraham Peter Schulz“ übertragen. Etwaige noch offene Forderungen werden von der Stiftung „Johann Abraham Peter Schulz“ übernommen. Mögliche Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche unter

Stiftung „Johann Abraham Peter Schulz“
Berliner Straße 56
16303 Schwedt/Oder

unverzüglich anzumelden.

**Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer
WEA Typ E-115 und repowern einer WEA Typ E-40
am Standort 14929 Treuenbrietzen, OT Feldheim**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 17. November 2015

Die Firma Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44, 15806 Zossen, OT Kallinchen beantragt die Genehmigung nach § 4 in Verbindung mit § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage Typ Enercon E-115, 149 m NH, Nennleistung von 3,0 MW und gleichzeitiges repowern von einer WEA Typ Enercon E-40 im Landkreis Potsdam-Mittelmark, in 14929 Treuenbrietzen, OT Feldheim, Gemarkung Feldheim, Flur 3, Flurstück 15.

Geplant ist im bestehenden Windpark Feldheim eine Windkraftanlage des Typs ENERCON E-40 (65 m Nabenhöhe, 500 kW) zu repowern und durch die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs ENERCON E-115 (149 m Nabenhöhe, 3,0 MW) zu ersetzen.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhanges der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c in Verbindung mit § 3e UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-560 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 313 in 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für
das Vorhaben Änderung von Zuwegung und
Kranstellflächen von sechs Windkraftanlagen
in 14822 Mühlenfließ OT Schlalach**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 17. November 2015

Die Firma Windpark GmbH & Co. Schlalach KG, Dreekamp 5, 26605 Aurich, beantragt die Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die Zuwegung und Kranstellflächen von sechs Windkraftanlagen in der Gemarkung Schlalach, Flur 4, Flurstück 85, und Flur 6, Flurstücke 29, 30, 41/2, 80, 82 wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3e in Verbindung mit § 3c UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1487)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670, 674)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1490)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz I,
Genehmigungen/Grundlagen
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb
von sieben Windkraftanlagen (Windpark Petkus)
in 15837 Baruth/Mark OT Petkus**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 17. November 2015

Der Firma e-wikom Windpark Fläming GmbH & Co. KG, Unter der Tränke 1 in 37281 Wanfried wurde die Neugenehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, **sieben Windkraftanlagen** in 15837 Baruth/Mark auf den Grundstücken, **Gemarkung Petkus, Flur 1, Flurstücke 288, 295, 296, 301, 302, 315 und 320** zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen des Typs Nordex N117 mit einem Rotordurchmesser von 117 m und einer Nabenhöhe von 141 m. Die Leistung je Anlage beträgt 2,4 MW_{el}.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt. In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 19.11.2015 bis einschließlich 02.12.2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark und beim Amt Dahme/Mark, Bauamt, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Postfach 601061 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Postfach 601061 in 14410 Potsdam oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1490) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Verlängerung Binnengraben 4 (Graben 37) - Wohngebiet „Kleine Gartenstraße“ in Cottbus, OT Kahren

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 17. November 2015

Die Stadt Cottbus, Neumarkt 5 in 03046 Cottbus plant in der Stadt Cottbus, OT Kahren die Verlängerung des Binnengrabens 4 (Graben 37) in der Gemarkung Kahren, Flur 2, Flurstücke 1593 und 1624.

Gemäß Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991 1406 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Referat W 11, obere Wasserbehörde, Zimmer 4.18, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32)

Verordnung über die Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2012 (GVBl. II Nr. 48)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1490) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Obere Wasserbehörde

**Berufung einer Ersatzperson
aus der Landesliste der Sozialdemokratischen
Partei Deutschlands (SPD)**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 2. November 2015

Gemäß § 43 Absatz 5 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7 S. 9) geändert worden ist, wird bekannt gegeben, dass der Abgeordnete Herr Andreas Kuhnert mit Ablauf des 31. Oktober 2015 auf seine Mitgliedschaft im Landtag Brandenburg verzichtet hat.

Gemäß § 43 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes

(BbgLWahlG) geht der Sitz des ausgeschiedenen Abgeordneten Herrn Andreas Kuhnert auf die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson der Landesliste derjenigen Partei über, für die der Abgeordnete bei der Wahl angetreten ist.

Auf der Grundlage von § 43 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 und 3 BbgLWahlG wurde festgestellt, dass Frau Barbara Hackenschmidt auf der Landesliste der SPD die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 43 Absatz 1 und 3 BbgLWahlG ist, auf welche der Sitz von Herrn Andreas Kuhnert übergeht.

Frau Barbara Hackenschmidt hat die Mitgliedschaft im 6. Landtag Brandenburg durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung vom 1. November 2015 angenommen.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Verfügung zur Umstufung der Landesstraße (L) 281
im Landkreis Märkisch-Oderland**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Dienststätte Frankfurt (Oder)
Vom 14. Oktober 2015

Auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), wird mit Wirkung zum 1. Januar 2016 nachstehende Umstufung vorgenommen:

Die Landesstraße 281, Abschnitt 10

von Netzknoten (NK) 3151001 nach NK 3250001

wird über eine Länge von 5,845 km, einschließlich der Nebenanlagen, zur Gemeindestraße gemäß § 3 BbgStrG abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Gemeinde Oder-
aue im Amt Barnim-Oderbruch.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51, in 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck
Abteilungsleiterin Verkehr

**Verfügung zur Umstufung der Landesstraße (L) 333
im Landkreis Märkisch-Oderland**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Dienststätte Frankfurt (Oder)
Vom 27. Oktober 2015

Auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), wird mit Wirkung zum 1. Januar 2016 nachstehende Umstufung vorgenommen:

Die Landesstraße 333, Abschnitt 30

von Netzknoten (NK) 3353003 nach NK 3353001

wird über eine Länge von 1,492 km, einschließlich der Nebenanlagen, zur Gemeindestraße gemäß § 3 BbgStrG abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Gemeinde Bleyen-
Genschmar im Amt Golzow.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51, in 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck
Abteilungsleiterin Verkehr

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau
Vom 2. November 2015

Der Antragsteller plant im Landkreis Dahme-Spreewald, **Gemarkung Zauche, Flur 1, Flurstücke 33/2 und 33/3** die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von **2,96 ha** (Anlage Mischwald mit Waldrandgestaltung).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom **09.07.2015**, Az.: LFB 20.08 7020-6/06/15 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03544 557302 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau, Nordpromenade 19, 15926 Luckau eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Hohenleipisch
Vom 2. November 2015

Der Antragsteller plant im Landkreis Elbe-Elster, Gemarkung Bad Liebenwerda, Flur 24, Flurstück 554 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 3,3561 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 18.09.2015, Änderung vom 23.09.2015 Az.: LFB 26.02-7020-6/07-2015 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03533 7746 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Hohenleipisch, Berliner Str. 37, 04934 Hohenleipisch eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Investitionsbank des Landes Brandenburg

Satzung der Investitionsbank des Landes Brandenburg in der Fassung vom 13. Mai 2015

§ 1 Rechtsform, Sitz

(1) Die Investitionsbank des Landes Brandenburg (im folgenden Bank genannt) besitzt Rechtsfähigkeit kraft Gesetzes. Sie ist ein Kreditinstitut in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Bank führt ein Siegel mit dem Landeswappen und der Umschrift »Investitionsbank des Landes Brandenburg«.

(3) Die Bank kann im Geschäftsverkehr die Kurzbezeichnung „ILB“ führen.

(4) Die Bank hat ihren Sitz in Potsdam.

§ 2 Stammkapital

Die Bank ist mit einem Stammkapital von EUR 110 Mio. ausgestattet.

Daran sind beteiligt:

- das Land Brandenburg mit EUR 55.000.000
- die NRW.BANK mit EUR 55.000.000

§ 3 Geschäftszweck

(1) Die Bank unterstützt als zentrales Förderinstitut des Landes Brandenburg das Land und andere Träger der öffentlichen Verwaltung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Förderpolitik des Landes.

(2) Vor Übernahme von Aufgaben ist die Deckung der Kosten der Bank einvernehmlich zwischen den Beteiligten zu regeln.

(3) Förderaufgaben des Landes führt die Bank in der Regel auf der Grundlage von Geschäftsbesorgungsverträgen durch, die sie mit dem jeweils fachlich zuständigen Ministerium abschließt. Dieses übt insoweit die Fachaufsicht über die Bank aus. Zur Umsetzung der zu förmernden Maßnahmen im Rahmen der Vorgaben des Landeshaushaltes ist die Bank befugt, Verwaltungsakte zu erlassen. Die ihr hierbei als Bewilligungsstelle übertragenen hoheitlichen Aufgaben nimmt sie im eigenen Namen wahr.

(4) Die Geschäfte der Bank sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Gemeinwohls und der Wahr-

ung strikter Wettbewerbsneutralität zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

§ 4 Organe

(1) Organe der Bank sind

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) der Vorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Bank, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit in den Organen der Bank bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen. Die Genehmigung, abweichend von Satz 1 Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt den Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Vorstandes der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Die Befugnis des Vorstandes, die im Rahmen seiner Geschäftsführung üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse der Bank abzugeben, bleibt unberührt.

(3) Mitglieder von Organen dürfen an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, deren Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, ihren Verwandten bis zum dritten Grad oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, oder wenn sie aus anderen Gründen befangen sind. In Zweifelsfällen entscheidet das Gremium selbst unter Ausschluss der Betroffenen, bei Mitgliedern des Vorstandes der Vorsitzende des Verwaltungsrates.

§ 5 Zusammensetzung und Beschlüsse der Hauptversammlung

(1) In der Hauptversammlung hat das Land Brandenburg fünf Stimmen und die NRW.BANK zwei Stimmen.

(2) Die Beschlussfassung in der Hauptversammlung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Maßnahmen gemäß § 7 Nr. 1 bis 4 bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 6 Sitzungen der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates mindestens einmal jährlich und im Übrigen dann einzuberufen, wenn es einer der Anteilseigner, der Verwaltungsrat oder der Vorstand unter Angabe der Verhandlungs-

gegenstände beantragt. Der Vertreter des Landes Brandenburg leitet die Hauptversammlung.

(2) Die Hauptversammlung soll unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Die Einberufung wird gleichzeitig dem Vorstand bekannt gegeben. Dieser nimmt an den Sitzungen der Hauptversammlung teil.

(3) Die Hauptversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung beschließt über

1. den Erlass der Satzung und deren Änderung,
2. Maßnahmen der Kapitalerhöhung und der Kapitalherabsetzung sowie der Kapitalaufnahme durch Aufnahme von Genussrechtskapital und nachrangigem Haftkapital,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, die Verwendung des Bilanzgewinnes und die Deckung eines Bilanzverlustes,
4. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes,
5. die Bestellung des Abschlussprüfers,
6. die Bestellung von Prüfern in besonderen Fällen,
7. die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse.

§ 8

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 18 Mitgliedern, von denen
- a) das Land Brandenburg acht und,
 - b) die NRW.BANK vier

Mitglieder entsenden.

Daneben gehören dem Verwaltungsrat sechs weitere Mitglieder als Vertreter der Beschäftigten an, die in einem Dienstverhältnis zur Bank stehen müssen. Sie werden von der Belegschaft unmittelbar gewählt. Die Wahl ist eine Personenwahl; auf die Wahl findet das Landespersonalvertretungsgesetz und die dazu erlassene Wahlordnung entsprechende Anwendung.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates wird durch das Land Brandenburg benannt. Aus dem Kreis der Verwaltungsratsmitglieder nach Abs. 1 Satz 1 lit. a) und b) bestimmen die Anteilseigner zwei Mitglieder zu Stellvertretern des Vorsitzenden. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind befugt, sich im Verwaltungsrat und in seinen Ausschüssen außer im Vorsitz durch einen ständigen Vertreter vertreten zu lassen. Sie sind berechtigt, diese Vertreter zu den Sitzungen hinzuzuziehen.

(3) Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates sollen nur Personen berufen werden, die zuverlässig sind und die nach den aufsichtsrechtlichen Anforderungen erforderliche Sachkunde be-

sitzen sowie der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen - vorbehaltlich einer anderweitigen einstimmigen Beschlussfassung durch die Hauptversammlung im Einzelfall - nicht Inhaber, Teilhaber, Aufsichts- oder Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsleiter oder Angestellte von Kreditinstituten sein. Von diesen Bestimmungen ausgenommen sind Mitglieder der Organe und Angestellte der Anteilseigner sowie die Mitglieder nach § 8 Abs. 1 Satz 2. Weitergehende aufsichtsrechtliche Anforderungen und Ausschlussgründe bleiben unberührt.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Mitgliedschaft im Verwaltungsrat

(1) Die Bestellung erfolgt durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre mit Ausnahme der des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter. Nach Ablauf der Amtszeit üben sie ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt des neuen Verwaltungsrates weiter aus.

(2) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt,

- a) mit Niederlegung des Mandats,
- b) bei einem Mitglied gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 mit seiner Abberufung durch die entsendende Stelle, die jederzeit möglich ist,
- c) bei einem Mitglied gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 mit Beendigung seines Arbeitsverhältnisses bei der Bank.

(3) Scheidet ein Mitglied gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu entsenden. Die Nachfolge eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 bestimmt sich nach den für das ausgeschiedene Mitglied geltenden Bestimmungen.

§ 10

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich und im Übrigen, sooft es die Lage der Geschäfte erfordert. Er muss einberufen werden auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, eines der stellvertretenden Vorsitzenden, des Vorstandes oder sofern mindestens zwei Mitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

(2) Die Einladung hat unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen; sie soll den Mitgliedern in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens elf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.

(4) Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen unter Wahrung der Frist gemäß Absatz 2 zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden.

fen werden. Der Verwaltungsrat ist in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Folge ist bei Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(6) In eiligen Fällen können Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst werden, soweit nicht innerhalb einer Woche ein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

(7) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

§ 11

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes der Bank auch im Hinblick auf die Einhaltung bankaufsichtsrechtlicher Regelungen und erörtert die Geschäftsstrategie und die Risikostrategie sowie das Vergütungssystem der Bank. Der Verwaltungsrat vertritt die Bank gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über

1. Vorschläge zur Beschlussfassung der Hauptversammlung gemäß § 7,
2. die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung eines der Vorstandsmitglieder,
3. die Regelung der Vertragsbedingungen für die Vorstandsmitglieder und ihrer sonstigen Angelegenheiten,
4. die Grundsätze für die Einstellung und die Gewährung von Ruhegehaltsansprüchen der Angestellten,
5. die Richtlinien für die nach Dienstvereinbarungen zu gewährenden Leistungen,
6. die Bezeichnung der Geschäftsarten, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen,
7. die Richtlinien für die Bankgeschäfte,
8. weitere Themen, die aufsichtsrechtlich dem Verwaltungsrat zugeordnet sind,
9. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat gemäß § 8 Abs. 4.

(3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates für

1. die Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und sonstigen Schuldverschreibungen,
2. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, sofern sie nicht zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Zwangsversteigerungsverfahren erworben werden,
3. den Erwerb, die Veränderung und die Veräußerung von Beteiligungen,
4. die Errichtung und Schließung von Zweigstellen,
5. die Realisierung von eigenen Bauvorhaben der Bank ab einer vom Verwaltungsrat festzulegenden Größenordnung,
6. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
7. die Auflegung eigener Förderprogramme und -maßnahmen.

Der Verwaltungsrat kann weitere Geschäfte und Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen.

§ 12

gestrichen

§ 13

Ausschüsse

(1) Der Verwaltungsrat kann aus dem Kreis seiner Mitglieder Ausschüsse bilden die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben beraten und unterstützen.

(2) Zusammensetzung und Zuständigkeit der Ausschüsse werden durch Geschäftsordnungen geregelt, die vom Verwaltungsrat erlassen werden. Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Besetzung der Ausschüsse sind zu berücksichtigen.

(3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse teil.

§ 14

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank.

(2) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat bestellt werden. Der Verwaltungsrat kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen; die stellvertretenden Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Vorstandsmitglieder.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung für jeweils höchstens fünf Jahre ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes, die das 62. Lebensjahr überschritten haben, können nur bis zum Ablauf des Monats bestellt oder wiederbestellt werden, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden. Über die Wiederbestellung des Vorstandes ist frühestens zwölf und spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Bestellungsperiode zu beschließen. Die Sätze 1 bis 4 gelten für stellvertretende Vorstandsmitglieder entsprechend.

(4) Der Verwaltungsrat bestimmt einen Vorsitzenden des Vorstandes.

(5) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder eine nachhaltige und erhebliche Störung des Vertrauensverhältnisses. Der Widerruf ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Dies gilt für den Widerruf der Bestellung zum stellvertretenden Mitglied sowie die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstandes entsprechend.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes entscheidet der

Vorsitzende im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

(7) Der Vorsitzende unterrichtet den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und seine Stellvertreter über wichtige Vorkommnisse. Der Vorstand erteilt dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, seinen Stellvertretern und dem Verwaltungsrat jederzeit die gewünschten Auskünfte.

(8) Der Vorstand unterrichtet den Verwaltungsrat vor Ablauf eines Geschäftsjahres über die Wirtschafts- und Personalplanung des Folgejahres sowie über die jährlich fortzuschreibende mittelfristige Unternehmensplanung.

§ 15

Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

(1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Zu rechtsverbindlichen Zeichnungen ist außer der Bezeichnung der Firma die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich. Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis so regeln, dass ein Vorstandsmitglied mit einem sonstigen Angestellten oder dass zwei Angestellte gemeinsam verbindlich zeichnen können. Für den laufenden Geschäftsverkehr kann der Vorstand eine andere Regelung treffen. Die Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse dokumentiert.

(3) Urkunden, die den Vorschriften des Abs. 2 entsprechen, sind für die Bank ohne Rücksicht auf die Einhaltung sonstiger satzungsmäßiger Vorschriften im Einzelfall rechtsverbindlich. Die von der Bank ausgestellten und mit Siegel der Bank versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 16

Beirat

Die Mitglieder des Beirates werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder einer seiner Stellvertreter. Der Beirat ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden einzuberufen. Der Verwaltungsrat kann für den Beirat eine Geschäftsordnung erlassen. Die Mitglieder des Beirates erhalten für die Teilnahme an der Sitzung ein vom Verwaltungsrat festzusetzendes Sitzungsgeld.

§ 17

Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses einschließlich des Lageberichts richten sich nach den geltenden Vorschriften. Die Bank erstellt jährlich einen Geschäftsbericht.

§ 18

Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Hauptversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates.

§ 19

Auflösung der Bank

Im Falle der Auflösung der Bank ist die Liquidation einzuleiten. Das nach beendeter Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Anteilseignern nach der Höhe ihrer Anteile am Stammkapital zu; ausgenommen davon sind die Sonderrücklagen, die auf das Land Brandenburg übertragen werden. Das Land Brandenburg tritt in etwa noch fortdauernde Verpflichtungen der Bank aus der Abwicklung von Förderprogrammen ein.

§ 20

Aufsichtsbehörde

(1) Die staatliche Aufsicht über die Bank führt das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, alle Anordnungen zu treffen, um den Geschäftsbetrieb der Anstalt mit den Gesetzen, der Satzung und den sonstigen Bestimmungen im Einklang zu halten.

(3) Für die im § 7 Nr. 1, 2 und § 11 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 7 bezeichneten Maßnahmen ist im Einzelfall die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

(4) Die durch Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, insbesondere durch eine von ihr angeordnete Prüfung, entstehenden besonderen Kosten trägt die Bank.

§ 21

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Bank erfolgen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften im Bundesanzeiger, im übrigen im Amtsblatt für Brandenburg.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 13. Mai 2015

Der Vorsitzende der Hauptversammlung
Der Minister der Finanzen des Landes Brandenburg
Christian Görke

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 12. Januar 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Wohnungsbuch von **Finsterwalde Blatt 8759** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: 124,6/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 22, Flurstück 161, Gebäude- und Freifläche Dresdener Str. 136, groß 1.295 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 laut Aufteilungsplan

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Eigentumswohnung im Gebäude Haus-Nr. 136, Erdgeschoss links (WF ca. 70 m²).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 05.03.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 42.000,00 EUR.

Im Termin am 22.10.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 12/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 12. Januar 2016, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Jeßnigk Blatt 292** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Jeßnigk	3	180/3	Gebäude- und Freifläche Jeßnigk 71	218 m ²
4	Jeßnigk	3	180/9	Gebäude- und Freifläche Jeßnigk 70	960 m ²
5	Jeßnigk	3	180/10	Gebäude- und Freifläche Jeßnigk 70	280 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Die Grundstücke bilden auf Grund der zusammenhängenden Lage und Bebauung eine funktionelle und wirtschaftliche Einheit und sind bebaut mit einem zweigeschossigen Wohnhaus mit Seitengebäude (3 WE mit Gesamtwohnfläche ca. 306 m²) mit überdachter Toreinfahrt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 07.05.2014.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 180/3	4.600,00 EUR
Flurstück 180/9	500,00 EUR
Flurstück 180/10	96.800,00 EUR.

Im Termin am 08.09.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 1/14

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 15. Januar 2016, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 1110** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 2, Flurstück 193, Gebäude- und Freifläche, Neue Baruther Straße 16, Größe 535 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 27.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.11.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Neue Baruther Str. 16. Es ist unbebaut.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 123/14

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Freitag, 22. Januar 2016, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25,

Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mellensee Blatt 914** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mellensee, Flur 1, Flurstück 304/3, Gebäude- und Freifläche, Saalower Allee 16, Größe 1.762 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 137.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.07.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15838 Am Mellensee, Saalower Allee 16. Es ist bebaut mit einem Zweifamilienhaus, 1-geschossig, teilunterkellert, Dachgeschoss ausgebaut, Bj. ca.1930.

Auf dem Grundstück befinden sich folgende Nebengebäude: Remise, Scheune, Stall, Schuppen und Garage. Lt. Gutachten führt die Zuwegung zum Grundstück über mehrere Flurstücke.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 75/14

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

**Landkreis Barnim
Personalamt**

Der auf den Namen **Gerd Natho** ausgestellte und durch Diebstahl abhanden gekommene Katastrophenschutz-Dienstausweis des Angehörigen der Regieeinheit Notfallseelsorge/Krisenintervention des Landkreises Barnim, Dienstausweisnummer **029**, ausgestellt am 09.07.2015 (gültig für die Dauer von 5 Jahren - vom Tage der Ausstellung ab), wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.